Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/838

2.5.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/838 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenübermittlung für die Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, des technischen Versagens des Satellitenüberwachungsgeräts, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Umladedaten gemäß den Anhängen VII, VIII und IX sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) ([1]), insbesondere auf Artikel 43 Buchstaben a, b und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss 2012/130/EU des Rates ([2]) ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik, mit dem die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO“) am 26. Juli 2010 gegründet wurde.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2018/975 werden die von der SPRFMO auf ihren Jahrestagungen zwischen 2013 und 2017 angenommenen Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen (im Folgenden „Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen“) in Unionsrecht umgesetzt.

(3) Auf ihren Jahrestagungen 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 nahm die SPRFMO Änderungen der bestehenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen an.

(4) Diese Änderungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2018/975 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/975 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) bis zum 15. eines jeden Monats die Liste der im Vormonat im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv fischenden oder an Umladungen beteiligten Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 20. eines jeden Monats an das Sekretariat der SPRFMO weiter;

b) spätestens 45 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses den jährlichen wissenschaftlichen Bericht über das Vorjahr, einschließlich so weit wie möglich Beobachterdaten. Die Kommission leitet diese Angaben spätestens 30 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

2. Artikel 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge die Fangtätigkeit einstellen, alle Fanggeräte verstauen und unverzüglich einen Hafen anlaufen, um das an Bord befindliche Satellitenüberwachungsgerät zu reparieren, falls das technische Versagen des Satellitenüberwachungsgeräts nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Beginn der Meldepflicht gemäß Absatz 1 behoben wurde.“

([1]) ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/975/oj.
([2]) Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130(1)/oj).

3. Die Anhänge V, VII, VIII, IX, XI und XII werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Nummern 2, 3 und 4 des Anhangs gelten ab 1. Oktober 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V, VII, VIII, IX, XI und XII der Verordnung (EU) 2018/975 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

 (1) Abschnitt 1 Ziffer xv erhält folgende Fassung:

 „xv) Ladekapazität (m^3, falls zutreffend)“.

 (2) Abschnitt 1 Ziffer xxvi erhält folgende Fassung:

 „xxvi) hochauflösende digitale Fotoaufnahmen des Schiffs von guter Qualität mit geeigneter Helligkeit und Kontrast, die zum Zeitpunkt der ersten Zulassung des Schiffs nicht älter als 5 Jahre sind und mindestens Folgendes umfassen:

 i) eine Aufnahme der Steuerbordseite des Schiffs, auf der dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;

 ii) eine Aufnahme der Backbordseite des Schiffs, auf der dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;

 iii) eine Aufnahme des direkt von achtern fotografierten Hecks, einschließlich etwaiger Aufbauten.

 Bei Änderungen der Schiffsmerkmale (z. B. Modifizierung des Schiffskörpers, der Aufbauten, der externen Kennzeichen) sind die Fotos zu aktualisieren. Fotos sind in einem der folgenden Dateiformate zu übermitteln: jpeg, png oder tiff.“

2. Anhang VII erhält folgende Fassung:

„*ANHANG VII*

Voranmeldung von Umladungen

1. Angaben zur Umladung
 a) Daten übermittelnder Mitgliedstaat
 b) Voraussichtliches Datum der Umladung (UTC)
 c) Voraussichtliche Uhrzeit der Umladung (UTC), sofern bekannt
 d) Voraussichtlicher Breitengrad der Umladung (Dezimalgrade)
 e) Voraussichtlicher Längengrad der Umladung (Dezimalgrade)
 f) Formular ausgefüllt von (Schiffsname)
2. Angaben zum entladenden Schiff
 a) Schiffsname
 b) Registriernummer
 c) IRCS
 d) Flaggenstaat
 e) IMO-Kennnummer
 f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns
 g) Geschätzte Menge (Gewicht) des vor der Umladung an Bord befindlichen Fischs nach Arten, Erzeugnisform und Fanggebiet
 h) Geschätzte umzuladende Menge (Gewicht) nach Arten, Erzeugnisform und Fanggebiet
3. Angaben zum aufnehmenden Schiff
 a) Schiffsname
 b) Registriernummer
 c) IRCS
 d) Flaggenstaat
 e) IMO-Kennnummer
 f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

g) Geschätzte Menge (Gewicht) des vor der Umladung an Bord befindlichen Fischs nach Arten, Erzeugnisform und Fanggebiet“.

3. Anhang VIII erhält folgende Fassung:

„ANHANG VIII

Logbuch der vom Beobachter zu übermittelnden Angaben zur Umladung

1. Angaben zum entladenden Fischereifahrzeug

Schiffsname	
Registriernummer	
IRCS	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer	
Name und Staatsangehörigkeit des Kapitäns	

2. Angaben zum aufnehmenden Schiff

Schiffsname	
Registriernummer	
Rufzeichen	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer	
Name und Staatsangehörigkeit des Kapitäns	

3. Umladung

Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung (UTC)	
Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)	
Bei Umladung im Hafen: Name, Land und Code ([1]) des Hafens	
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung	
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) bei Abschluss der Umladung	

Beschreibung der Produktart aufgeschlüsselt nach Arten (wie ganzer, gefrorener Fisch in 20-kg-Packstücken)

Arten		Produktart	
Arten		Produktart	
Arten		Produktart	

Anzahl der Packstücke, Nettogewicht (kg) der Ware, nach Arten

Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Arten		Packstücke		Nettogewicht	

Gesamtnettogewicht der umgeladenen Produkte (in kg)	
Nummern der Laderäume des Kühlschiffs, in denen die Erzeugnisse gelagert werden	
Bestimmungshafen und -land des aufnehmenden Fischereifahrzeugs	
Voraussichtliches Ankunftsdatum	
Voraussichtliches Anlandungsdatum	

([1]) UN-Codes für Ortsbezeichnungen in Handel und Transport (UN/LOCODE).“

4. Anmerkungen (falls vorhanden)

5. Kontrolle

Name des Beobachters	
Behörde	
Unterschrift	

4. Anhang IX erhält folgende Fassung:

„*ANHANG IX*

Umladeerklärung

1. Angaben zum entladenden Fischereifahrzeug
 a) Schiffsname
 b) Registriernummer
 c) IRCS
 d) Flaggenstaat
 e) IMO-Kennnummer
 f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns
2. Angaben zum aufnehmenden Schiff
 a) Schiffsname
 b) Registriernummer
 c) IRCS
 d) Flaggenstaat
 e) IMO-Kennnummer
 f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns
3. Einzelheiten der Umladung
 a) Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung (UTC)
 b) Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)
 c) Bei Umladung im Hafen:
 Hafenstaat, Name und Code des Hafens
 d) Bei Umladung auf See:
 i) Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung (Längen- und Breitengrad, Dezimalformat)
 ii) Position (auf 1/10 Grad genau) am Ende der Umladung (Längen- und Breitengrad, Dezimalformat)

e) Bestimmungshafen des aufnehmenden Fischereifahrzeugs ([1])

f) Voraussichtliches Ankunftsdatum

g) Voraussichtliches Anlandungsdatum

h) Nummern der Laderäume des aufnehmenden Fischereifahrzeugs, in denen die Erzeugnisse gelagert werden

4. Angaben zu den umgeladenen Fischereiressourcen

a) Angaben zu den umgeladenen Fischereiressourcen

i) Artencode (dreibuchstabiger FAO-Code)

ii) Beschreibung der Fischart je Produktart (z. B. ganze, gefrorene Fische)

iii) Container-/Packstückart

iv) Anzahl der Packstücke und Nettogewicht (kg) der Ware nach Container-/Packstückart und Fischart

v) Gesamtnettogewicht der umgeladenen Produkte (in kg)

b) Verwendetes Fanggerät ([2])

5. Kontrolle

a) Name des Beobachters

b) Behörde

([1]) Ändern sich diese Angaben, so wird die Umladeerklärung spätestens 72 Stunden vor der Anlandung der umgeladenen SPRFMO-verwalteten Erzeugnisse im Hafen aktualisiert und erneut vorgelegt.

([2]) Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten (ISSCFG). Diese Angaben sind ausschließlich vom entladenden Schiff zu übermitteln.“

5. Anhang XI erhält folgende Fassung:

„*ANHANG XI*

Antrag auf Anlaufen eines Hafens

1. Angaben zum Anlaufen

Anlaufhafen	Letzter Hafen	Datum des letzten Anlaufens eines Hafens

2. Schiffskennzeichen

Schiffsname	Flagge des Schiffs	IMO-Kennnummer	Rufzeichen	Externe Kennzeichen
Schiffstyp	Kontaktinformationen des Schiffs	Schiffseigner	Name/Kürzel der RFO (sofern zutreffend)	Schiffszertifikat oder Registriernummer

3. VMS

VMS einsatzbereit?	VMS-Meldung an das nationale FÜZ?	VMS-Meldung an die SPRFMO?
Art		

4. Schiffsabmessungen

Länge	Breite	Tiefgang (gemallte Seitenhöhe)

5. Name und Staatsangehörigkeit des Kapitäns

Name des Schiffskapitäns	Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

6. Relevante Umladegenehmigung(en)

Kennung	Ausgestellt durch	Gültigkeitsdaten

7. Angaben zum abgebenden Schiff

Datum	Ort (Länge/Breite)	Name des abgebenden Schiffs	Flaggenstaat des abgebenden Schiffs	IMO-Kennnummer	Arten	Zustand des Erzeugnisses	FAO-Fanggebiet	Menge (kg)

8. Einzelheiten des Anlaufens

Vorgesehener Anlaufhafen [1]	Hafenstaat	Zweck [2] des Anlaufens	Voraussichtliches Ankunftsdatum	Voraussichtliche Ankunftszeit	Aktuelles Datum

[1] Es muss sich um einen bezeichneten Hafen des SPRFMO-Hafenregisters handeln.
[2] z. B. Anlandung, Umladung, Betanken.

9. An Bord behaltene SPRFMO-verwaltete Arten

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Insgesamt an Bord befindliche Menge in Kilogramm (*geschätzt*)	Umzuladende/ anzulandende Menge (*geschätzt*)	Empfänger der umgeladenen/ angelandeten Menge

Wenn keine SPRFMO-Arten und/oder Fischereierzeugnisse aus solchen Arten an Bord sind, geben Sie bitte ‚entfällt' ein.

10. Relevante Angaben zur Fangerlaubnis

Kennung	Ausgestellt durch	Gültigkeit	Fanggebiet(e)	Arten	Fanggerät [1]

In der Fanggenehmigung ist die Fangbeschränkung des Schiffs nach Art angegeben (Ja/Nein)	Arten	Fangbeschränkung des Schiffs nach Art [2]

[1] Wenn die Genehmigung ausschließlich für Umladungen gilt, ist unter Fanggerät ‚Umladung' anzugeben.
[2] Ist in der Genehmigung keine Fangbeschränkung für das Schiff angegeben, so ist ‚entfällt' einzutragen."

11. Besatzungsliste

Ist eine Kopie der Besatzungsliste beigefügt? Ja/Nein

6. Anhang XII erhält folgende Fassung:

„*ANHANG XII*

Hafeninspektionsbericht

1. Einzelheiten zur Inspektion

Nummer des Inspektionsberichts			
Name des leitenden Inspektors			
Hafenstaat		Inspektionsbehörde	
Inspektionshafen		Zweck des Anlaufens	
Datum des Inspektionsbeginns		Uhrzeit des Inspektionsbeginns	
Datum des Inspektionsendes		Uhrzeit des Inspektionsendes	
Vorabanmeldung erhalten?	Ja/Nein	Stimmen die Angaben der Vorabanmeldung mit der Inspektion überein?	Ja/Nein

2. Schiffsidentifizierung

Schiffsname		Flagge des Schiffs	
Schiffstyp		IRCS	
Externe Kennzeichen		IMO-Kennnummer	
Schiffseigner			
Wirtschaftliche(r) Eigentümer des Schiffs *(sofern bekannt und wenn nicht der Schiffseigner)*			
Schiffsbetreiber			
Name und Staatsangehörigkeit des Kapitäns			
Schiffsagent			
VMS vorhanden?	Ja/Nein	Art des VMS	

3. Einschlägige Fanggenehmigungen

Kennnummer der Genehmigung		Ausgestellt durch	
Gültigkeit		Fanggebiete	
Arten		Fanggerät [1]	
Wird das Schiff im SPRFMO-Schiffsregister geführt?	Ja/Nein	Derzeit zugelassen?	Ja/Nein

[1] Wenn die Genehmigung für Umladungen gilt, ist unter Fanggerät ‚Umladung' anzugeben."

4. Während des Hafenaufenthalts entladene SPRFMO-verwaltete Arten

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte entladene Menge (kg)	Entladene Menge (kg)

5. An Bord behaltene SPRFMO-verwaltete Arten

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte an Bord behaltene Menge (kg)	An Bord behaltene Menge (kg)

6. Während des Aufenthalts durch Umladung empfangene SPRFMO-verwaltete Arten

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte empfangene Menge (kg)	Empfangene Menge (kg)

7. Kontrollen und Feststellungen

Teil	Anmerkungen
Prüfung der Logbücher und anderer Dokumente	
Einhaltung der geltenden Fangdokumentationsregelung(en)	
Einhaltung der geltenden Handelsdokumentationsregelung(en)	
Fanggerät an Bord	
Feststellungen der Inspektoren	
Offensichtliche Verstöße (mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsinstrumente)	

Anmerkungen des Schiffskapitäns
Ergriffene Maßnahmen
Unterschrift des Schiffskapitäns
Unterschrift des Inspektors